

S A T Z U N G

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes, hat der Gemeinderat der Stadt Rauenberg am 07. Dezember 1988, durch Änderung am 07. Dezember 1988 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Rauenberg erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Die Steuer wird erhoben für
- a) die Bereitstellung von Spiel, Geschicklichkeits- und ähnlichen Geräten mit Gewinnmöglichkeiten,
 - b) die Bereitstellung von Spiel, Geschicklichkeits- und ähnlichen Geräten ohne Gewinnmöglichkeiten,
 - c) den Betrieb von Einrichtungen (Spielhallen, Spielclubs u.ä.) an die für die Öffentlichkeit zugänglichen Orten zur gewerblichen Nutzung,
 - d) Billardtische, Tischfußballgeräte und Dartgeräte.
- (2) Als für die Öffentlichkeit zugängliche gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt, gleich welcher Art oder nur von bestimmten Personen betreten werden dürfen.
- (3) Unentgeltlich betriebene Geräte und Einrichtungen nach Abs. 1 stehen entgeltlich betriebenen gleich, wenn der Spielaufwand durch Eintrittsgelder, Preisaufläge oder ähnliche Entgelte entrichtet wird.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Von der Steuer befreit sind:
- 1. Kegelbahnen,
 - 2. Geräte nach § 2 Abs.1 Buchst. a) und b), die
 - a) auf Jahrmärkten Messen, Ausstellungen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen aufgestellt sind,
 - b) im Fachhandel oder in Fachabteilungen von Einzelhandelsunternehmen zu Vorfürzwecken bereitgehalten werden,

c) nach ihrem Bedarf nur für Kleinkinder bestimmt sind.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist in den Fällen des § 2 Abs. 1a) und b) der Geräteaufsteller; in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe c) der Betriebsinhaber.
- (2) Neben den Aufsteller bzw. Betriebsinhaber haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung des Steuergegenstandes nach § 7 Abs. 3 verpflichtet ist.

§ 5 Erhebungsform und Steuersatz

(1) Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Steuersätzen erhoben.

(2) Die Steuer beträgt je angefangenen Monat

a) für Geräte nach § 2 Abs.1 Buchst. a) je Steuergegenstand	52,00 Euro
b) für Geräte nach § 2 Abs. 1 Buchst. b) je Steuergegenstand	16,00 Euro
c) für Geräte nach § 2 Abs. 1 Buchst. c) je Steuergegenstand	512,00 Euro

(3) Die Steuer nach Abs. 2 Buchstabe a), b) und c) wird nicht erhoben, wenn das Gerät, der Automat oder die Einrichtung während des gesamten Kalendermonats so fest verschlossen bleibt, dass eine Benutzung unmöglich ist. Der zur Anmeldung Verpflichtete (§7) hat die Außerbetriebsetzung innerhalb einer Woche der Steuerabteilung der Stadt anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, kann die Steuer bis zum ende des Monats berechnet werden, in dem die Anzeige eingeht.

§ 6 Steuerpflicht und Steuerschuld Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag, an dem der Steuergegenstand aufgestellt, bzw. in Betrieb genommen wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Steuergegenstand entfernt, bzw. aufgegeben wird.
- (3) Die Steuerschuld entsteht mit der Steuerpflicht.
- (4) Die Steuer wird für das Kalendervierteljahr durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (5) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, wird die Steuer die Steuer anteilmäßig je angefangenen Kalendermonat berechnet.

- (6) Wechselt der Standort des Steuergegenstandes innerhalb des Stadtgebiets, wird die Steuer für die Änderung nur einmal erhoben. Gleiches gilt bei dem Wechsel in der Person des Steuerschuldners. In diesem Fall bleibt der bisherige Steuerschuldner für den Kalendermonat der Änderung steuerpflichtig.
- (7) Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 7 Meldepflicht

- (1) Die Steuergegenstände nach § 2 Abs.1 Buchst. a) bis c) sind innerhalb einer Woche nach Beginn der Steuerpflicht (§ 61) bei der Steuerabteilung der Stadt zu melden.
- (2) Die Entfernung oder Aufgabe des Steuergegenstandes ist innerhalb einer Woche nach Beendigung der Steuerpflicht (§ 6) der Steuerabteilung der Stadt anzuzeigen. Bei Versäumnis dieser Frist kann die Steuer bis Ende des Monats berechnet werden, indem die Anzeige eingeht.
- (3) Zur An- und Abmeldung verpflichtet sind sowohl der Aufsteller bzw. Betreiber als auch der Inhaber und Eigentümer der benutzten Räume und Grundstücke.

§ 8 Sicherheitsleistung und Steueraufsicht

- (1) Die Stadt kann eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld verlangen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt die Steuergegenstände (§ 2) zu überprüfen.

§ 9 Übergangsregelung

- (1) Neben der Meldepflicht § 7 haben die zur Anmeldung Verpflichteten alle zum 01.01.1989 vorhandenen bzw. betriebenen Steuergegenstände nach § 2 bis 01.02.1989 bei der Steuerabteilung der Stadt schriftlich anzumelden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung § 378 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Meldepflicht nach den §§ 7 und 9 nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße zu 3000 Euro geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1989 in Kraft

Rauenberg, den 07. Dezember 1988

Kummer

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung oder die Satzung verletzt worden ist.